Boykott : die Waffe Nr. 1 im Kampf gegen den schlechten Film [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **5 (1945)**

Heft 7

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-965098

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54
Herausgegeben vom Schweizerischen katholischen Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon 2 72 28 · Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt mit genauer Quellenangabe gestattet

7. April 1945 5. Jahrgang

Inhalt

Boykott, die Waffe Nr. 1 gegen den schlechten Film 37
Inseratenmisere auch in katholischen Zeitungen 42
Stilblüte aus einem Kinoinserat 44

Boykott

die Waffe Nr. 1 im Kampf gegen den schlechten Film.

III. Die rechtliche Erlaubtheit des Boykotts im Kampf gegen den schlechten Film.

Unter Boykott versteht man den bewussten Abbruch oder die Nichtaufnahme wirtschaftlicher Beziehungen zu einer oder mehreren Personen durch Verbände oder Personen, die möglicherweise ein wirtschaftliches Tätigkeitsgebiet massgebend beeinflussen können, mit dem Ziele, den Boykottierten durch die hieraus entstehende Schädigung zu bestimmtem Handeln oder Unterlassen zu bewegen oder ihn zu strafen.

Das Gesetz spricht nirgends ausdrücklich vom Boykott, so dass auf diesem Gebiet weitgehend auf die Gerichtspraxis abgestellt werden muss. Der Boykott kann ein Drei- oder Zweiparteienverhältnis sein, je nachdem Dritte zum Boykott veranlasst werden oder nicht. Ersteres bildet die Regel (indirekter Boykott): der sog. Verrufer fordert Drittpersonen auf, gewisse schlechte Filme, gewisse Kinotheater, die meistens schlechte Filme aufführen, zu meiden. Der Boykott als Zweiparteienverhältnis ist denkbar, wenn sich z. B. ein Verein bildet mit dem Zweck, durch seine Mitglieder einen Boykott gegen schlechte Filme durchzuführen.

Der Boykott wird erreicht durch das dem Boykott eigentümliche Mittel der Meidung. Der Boykottierte wird gemieden in der Absicht, ihn durch Schaden klug oder mürbe zu machen oder zu bestrafen. Eine direkte oder indirekte Schädigungsabsicht wohnt jedem Boykott inne, die Schädigung ist aber in der Regel nicht Selbstzweck.

Es stellt sich hier die wichtige Frage nach der zivilrechtlichen Erlaubtheit des Boykotts (Frage nach dem Bestehen einer Schadenersatzpflicht und nach der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung).

I. Der Boykott, vom Gesichtspunkt des Zivilrechts aus betrachtet.

Das Bundesgericht hat schon in zahlreichen Fällen erkannt, dass der Boykott an sich ein zulässiges wirtschaftliches Kampfmittel ist, und nicht etwa schon deshalb widerrechtlich oder unsittlich ist, weil er die ökonomischen Interessen des von ihm Betroffenen beeinträchtigt (BGE 62 II S. 105 und dort zitierte Entscheide). Unzulässig, d. h. Begründer einer Schadenersatzpflicht (Art. 41 ff. OR), wird er erst unter gewissen Voraussetzungen, nämlich dann, wenn entweder der angestrebte Zweck oder die zur Erreichung desselben angewandten Mittel rechtswidrig oder unsittlich sind, oder endlich wenn der dem Boykottierten zugefügte Schaden in offenbarem Missverhältnis steht zu der Bedeutung der vom andern Teil verfolgten Interessen. In der Frage, unter welchen Umständen diese Voraussetzungen als erfüllt zu betrachten seien, hat sich die Auffassung im Laufe der Zeit gewandelt, und auch heute noch ist die Rechtsprechung über diesen Punkt nicht restlos gefestigt. Nach der früheren Praxis des Bundesgerichts wurde nämlich ein Boykott, der auf die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen abzielte oder doch zufolge der angewandten Mittel geeignet war, dieses Resultat herbeizuführen, unter allen Umständen als widerrechtlich betrachtet. In der neueren Rechtsprechung dagegen wurde die Frage der Zulässigkeit des Boykotts nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der wirtschaftlichen Persönlichkeit, als vielmehr unter demjenigen des Verstosses gegen die guten Sitten beurteilt, was dazu führte, dass unter Umständen auch die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz eines andern als schutzwürdiger Zweck und zweckmässiges Mittel zur Erreichung eines erlaubten Zieles betrachtet werden kann. Unzulässige Mittel zum Boykott wären z. B. fortgesetzte öffentliche Angriffe auf die persönliche oder geschäftliche Ehre des Boykottierten (BGE 41 II S. 439), unwahre oder unbewiesene Vorwürfe, unwahre Darstellung des Sachverhaltes (BGE 48 II S. 324). Ein unzulässiger Zweck wäre die Befriedigung der Rachsucht oder die blosse Schikane. Unerlaubt ist auch der Boykott mit dem Zweck, vom Boykottierten den Beitritt in eine Organisation zu erzwingen, die politisch nicht neutral ist (BGE 51 II S. 525).

In all diesen Fällen des unzulässigen Boykotts kann der Boykottierte klagend vorgehen. Art. 28 ZGB gibt ihm eine Klage auf Beseitigung der Störung bei unbefugter Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen. Nach Art. 41 ff. OR hat er einen Anspruch auf Schadenersatz und bei besonders schwerer Verletzung der persönlichen Verhältnisse einen Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung bzw. auf eine andere Art von Genugtuung (Art. 49 OR).

II. Der Boykott, vom Gesichtspunkt des Strafrechts aus betrachtet.

Das ganze moderne Strafrecht ist beherrscht vom Grundsatz: „Nulla poena sine lege". Eine Handlung bzw. Unterlassung ist nur dann straf-

bar, wenn sie ausdrücklich vom Gesetz mit Strafe bedroht ist. Nach schweizerischem Recht bildet der Boykott keinen speziellen Deliktstatbestand. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass er nicht in gewissen Fällen den Tatbestand eines allgemeinen Delikts erfüllen könnte. Es kommen namentlich in Betracht: Vermögensdelikte, Ehrverletzungen, Freiheitsdelikte.

1. Boykott als Vermögensdelikt. Der Verrufer macht sich des Betruges schuldig (Art. 148 StGB), wenn er in Bereicherungsabsicht andere arglistig zum Boykott auffordert durch irreführende Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen oder durch Ausnützung eines bereits bestehenden Irrtums anderer Personen. Die Strafe ist Zuchthaus oder Gefängnis. Wenn das Motiv nicht Bereicherungsabsicht sondern Bosheit ist, liegt boshafte Vermögensschädigung vor (Art. 149 StGB), die auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft wird. Der Tatbestand der Erpressung liegt vor (Art. 156 StGB), wenn jemand durch Gewalt oder schwere Drohung genötigt wird, einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu gewähren. Der Boykott von schlechten Filmen ist aber in der Regel keine Erpressung, da es dabei nicht um die Sicherung von Vermögensvorteilen geht.

2. Boykott als Ehrverletzung. Der Boykott kann verbunden sein mit übler Nachrede (Art. 173 StGB). Es wird der Boykottierte eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Auf Antrag erfolgt Bestrafung mit Gefängnis oder Busse. Keine Strafe wird verhängt, wenn bewiesen werden kann, dass die vorgeworfenen Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Wird also einem Kinotheaterbesitzer vorgeworfen, er führe meistens unsittliche Filme auf, so kann das zwar aufgefasst werden als eine Tatsache, die geeignet ist, seinen Ruf zu schädigen; wenn aber bewiesen werden kann, dass diese Aeusserung der Wahrheit entspricht, dann ist die Strafbarkeit ausgeschlossen. Geschehen die Beschuldigungen oder Verdächtigungen wider besseres Wissen, dann liegt eine Verleumdung vor (Art. 174 StGB), die auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft wird. Bei der Beschimpfung (Art. 177 StGB) wird die Ehre auf andere Weise verletzt, so z. B. durch Vorhalten von Tatsachen unter vier Augen, durch Schimpfworte etc. Die Strafe ist auf Antrag Gefängnis oder Busse.

3. Boykott als Freiheitsdelikt. Der Boykott kann unter Umständen auch den Tatbestand der Nötigung darstellen (Art. 181 StGB). Dieses Delikt besteht darin, dass jemand durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit genötigt wird, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Die Strafe ist Gefängnis oder Busse. Wenn ein Kinotheaterbesitzer, der gewöhnlich schlechte Filme aufführt, boykottiert wird, so wird er eventuell tatsächlich dazu gebracht, seine Programme anders zu gestalten, wenn er wirtschaftlich weiter existieren will. Das ist aber noch

nicht ohne weiteres eine Nötigung. Der Boykott als solcher ist ein erlaubtes wirtschaftliches Kampfmittel. Der ausgeübte Zwang ist erst dann rechtswidrig, wenn damit ein unerlaubter Zweck verfolgt wird oder unerlaubte Mittel angewandt werden.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Boykott als solcher zulässig ist sowohl in zivilrechtlicher wie in strafrechtlicher Hinsicht, unter der Voraussetzung, dass die richtigen, zweckproportionalen Mittel zu objektiv und subjektiv richtigem Zweck angewandt werden. e. s.

IV. Praktisches Vorgehen.

Jede Waffe, auch die beste, ist nur wirksam in dem Masse, als sie im richtigen Augenblick und auf rechte Weise zur Anwendung kommt. So wird auch jede unkluge Aufforderung zum Boykott leicht mehr Schaden als Nutzen stiften. Praktisch könnte man die Weisungen für einen klugen, wirksamen Boykott schlechter Filme vielleicht folgendermassen zusammenfassen:

1. An jedem Ort, an dem ein Kinotheater besteht, müsste auf katholischer Seite eine Stelle sein, die sich des Filmwesens verantwortlich annimmt, die genau alle vorgeführten Filme auf ihre weltanschaulich moralische Qualität prüft und rechtzeitig diejenige Instanz, welche Abhilfe leisten kann auf wirklich schlechte Filme aufmerksam macht. Ohne eine systematisch nachgeführte Kartothek, die u. a. auch aus Wertungen des Filmberaters bestehen wird, ist eine nachhaltige Filmarbeit auf lokalem Gebiet absolut undenkbar. Sobald ein Film angekündigt wird, sollten die verantwortlichen Stellen (Pfarrer, Zensurbehörden usw.) auch schon über den betreffenden Streifen etwas erfahren können. Im Zweifelsfall wendet man sich schriftlich oder telephonisch an die Redaktion des Filmberaters (Auf der Mauer 13, Zürich; Tel. (051) 28 54 54). Die Hauptsache ist bei jeder Filmarbeit, und darauf möchten wir ganz besondern Wert legen, dass sie nicht sporadisch, gelegentlich hin und wieder, sondern konsequent und beharrlich geleistet wird.

2. Sollte es vorkommen, dass ein Kinotheaterbesitzer immer wieder Filme aufs Programm setzt, die wir aus weltanschaulichen oder moralischen Gründen ablehnen müssen, so greife man nicht zum radikalen Mittel des Boykotts, bevor man die anderen Mittel des Kampfes gegen den schlechten Film versucht und deren Nutzlosigkeit erkannt hat. Man versuche vorerst mit dem betreffenden Kinotheaterbesitzer ins Gespräch zu kommen und ihn davon zu überzeugen, dass es auch zu seinem geschäftlichen Vorteil gereicht, wenn er anständige Filme vorführt, die praktisch von jedermann besucht werden können.

Dabei muss aber als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass nicht von katholischer Seite gleichzeitig der Kinobesuch an sich bekämpft wird oder eine unverantwortliche Hetze gegen den Film als solchen einsetzt, so dass die Kinobesucher fast wie „öffentliche Sünder" dastehen. Es ist unverantwortlich, wenn immer wieder das Kino, wie wir

es selber in einem Pfarrblatt zu lesen Gelegenheit hatten, als „Brutstätte aller Laster" hingestellt wird. Es ist endlich an der Zeit, dass wir uns auf die Weisungen des Hl. Vaters in seiner Filmenzyklika „Vigilanti Cura" besinnen und, bei allem Kampf gegen den schlechten Film, das Kinotheater als eine durchaus ehrbare und erlaubte Stätte der Erholung betrachten. Pius XI. schreibt:

> „Die Erholung in ihren vielfältigen Entwicklungen ist in unserer Zeit um so notwendiger geworden, je mehr sich die Menschen plagen müssen in den Geschäften und Sorgen des Lebens, aber sie muss anständig sein und darum gesund und moralisch, sie muss sich zum Rang eines positiven Faktors und zu edlen Empfindungen erheben . . .
>
> Ohne Zweifel hat sich unter den Unterhaltungen der neueren Zeit das Kino in den letzten Jahren einen Platz von universaler Bedeutung erobert."

3. Wenn aber alle anderen Mittel versagen, sollte unbedenklich als letztes der Boykott in Frage kommen. Oft wird allerdings schon die blosse Drohung ihre Früchte zeitigen und den Kinotheaterbesitzer zum Einlenken veranlassen. Sollte dies aber nicht der Fall sein und ein öffentlicher Kampf unvermeidlich werden, muss der Boykott sehr gut vorbereitet und mit aller Energie durchgeführt werden. Es müssen dann wirklich alle mobilisiert werden, Einzelpersonen wie Vereine und auch die Presse, ja, wenn nötig, in besonders krassen Fällen selbst die Kanzel (schliesslich gehört die Sorge um das seelische Wohl der Gläubigen zu den Hauptpflichten eines Pfarrers). Besonders wirksam wird der Kampf, wenn es in religiös gemischten Gegenden gelingt, die Gutgesinnten aus andern Lagern zu einer gemeinsamen Aktion zu bewegen. Dann sollte es aber tatsächlich möglich sein zu erreichen, dass der Kinobesitzer seine schlechten Filme vor leeren Stühlen spielen muss.

4. Aus den vorangehenden Ausführungen über die gesetzliche Erlaubtheit des Boykotts, die wir einem tüchtigen Juristen zur Bearbeitung anvertrauten, dürfte klar hervorgehen, dass kaum einmal jemand wegen der Organisierung eines Boykotts gegen schlechte Filme oder ein Kinotheater, das immer wieder schlechte Filme aufführt, mit dem Gesetz in Konflikt geraten wird und einen Prozess befürchten muss, so lange die dort erwähnten Bedingungen eingehalten werden. Trotzdem möchten wir unbedingt raten, dass, so oft eine grössere Aktion in der Oeffentlichkeit ausgelöst werden soll, dies nur nach Rücksprache mit einem tüchtigen Juristen geschieht.

Zum Schluss noch ein Wort an die verantwortlichen katholischen Führer, besonders an die H. H. Pfarrer. Wenn es auch eine Binsenwahrheit ist, die auch Pius XI. in seiner Enzyklika klar zum Ausdruck bringt, dass der Kampf gegen den schlechten Film nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn zu gleicher Zeit eine positive Förderung des guten Films einhergeht, so scheint diese Auffassung doch in vielen katholischen Kreisen immer noch nicht durchgedrungen zu sein. Auf der Tagung katholischer Filmkritiker, die am 17./18. Februar 1945 in Zürich von der Filmkommission des SKVV durchgeführt wurde,

beklagte sich der angesehene Chefredaktor einer katholischen Tageszeitung mit vollem Recht bitter über die vollkommene Interesselosigkeit gewisser katholischer Kreise und vor allem eines Teils des Klerus den Filmfragen gegenüber. Sein Diskussionsvotum gipfelte in dem Satz: „Was nützt es, wenn wir katholische Journalisten gemäss den Weisungen des Papstes uns für den guten Film einsetzen, wenn unsere Arbeit von gewissen massgebenden katholischen Kreisen praktisch sabotiert wird, indem die Gläubigen von jedem Kinobesuch, auch vom Besuch guter Filme, systematisch abgehalten werden?"

Endlich noch eine Bitte an die Kinotheaterbesitzer. Immer wieder hört man aus ihrem Kreis Klagen, die ungefähr folgendermassen lauten: „Ich möchte so gern immer nur gute Filme aufführen; aber jedesmal, wenn ich einen Anlauf nahm und einen Versuch damit machte, bedeutete meine Initiative ein finanzielles Fiasko. Ist es gerecht, dass ich immer wieder für meinen Einsatz für den guten Film in meiner materiellen Existenz bestraft werde? Schliesslich ist mein Kinotheater ein Geschäft, aus dem ich, ähnlich wie jeder andere Geschäftsmann, den nötigen Unterhalt für mich und meine Familie bestreiten muss." Wir können diese Klagen nicht einfach von der Hand weisen; tatsächlich sieht das Publikum diejenigen Filme, die es verdient, das heisst, denen es durch seinen Besuch zu einem finanziellen Erfolg verhilft. Trotzdem möchten wir die gutgesinnten Kinotheaterbesitzer, und es sind deren immerhin in der Schweiz nicht wenige, denen die kulturellen Werte und die seelische Gesundheit der Kinobesucher am Herzen liegen, bitten, in ihrem Mühen um gute Kinoprogramme nicht zu erlahmen, und es immer wieder mit wertvollen erzieherisch bedeutsamen Filmen zu versuchen. Die Erziehung des Kinopublikums zu verantwortungsvollem Filmbesuch ist eine schwere und vor allem langwierige Arbeit. Dabei darf sich niemand durch einzelne Misserfolge entmutigen lassen.

Inseratenmisere auch in katholischen Zeitungen

In der Nummer 12 vom 22. März 1945 der Schweizerischen Kirchenzeitung tupft ein Einsender, der sich „Freund der katholischen Presse" unterschreibt, unter dem Titel „Fastenernst und katholische Zeitung" auf die Tatsache, dass immer wieder, sogar in der ernsten Fastenzeit, in Zeitungen eindeutig katholischer Prägung, die sich vornehmlich an katholische Leser wenden, teils recht geschmacklose, um nicht zu sagen anzügliche Inserate erscheinen, wodurch in einer Zeit, da die Kirche uns zu Busse und Einkehr mahnt, das katholische Volk zu unpassendem Kinobesuch eingeladen, ja geradezu aufgemuntert wird.

Der Eifer des besagten Einsenders ist allen Lobes wert. Auch wir sind der Ansicht, dass manche Kinoinserate in katholischen Zeitungen oft, allzu oft, durch ihre in Wort und Bild ärgerniserregende Aufmachung, zu berechtigten Beanstandungen Anlass geben. Der Filmberater hat